

Trelleborg Sealing Solutions Germany GmbH

Schockenriedstr. 1, 70565 Stuttgart

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Komponenten

1. Geltung

1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Trelleborg Sealing Solutions Germany GmbH (nachfolgend 'TSS') gelten ausschließlich; Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die unseren Bedingungen widersprechen bzw. davon abweichen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden nur dann Vertragsinhalt, wenn TSS sie schriftlich anerkannt hat. Letzteres gilt auch dann, wenn TSS in Kenntnis etwaiger abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos die Lieferungen oder sonstigen Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) akzeptiert und bezahlt hat.

1.2 Zusätzliche Vereinbarungen oder Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen sind nur dann gültig, wenn TSS sie schriftlich bestätigt bei Abschluss des Vertrages. Diese zusätzliche Vereinbarung oder Ergänzung gilt nur für den Vertrag, für den sie vereinbart wurde. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden keine mündlichen Vereinbarungen.

1.3 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, bis neue Allgemeine Einkaufsbedingungen in Kraft treten.

1.4 Im Einzelfall ausdrücklich von TSS getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen) haben - soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen - in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag – soweit vorhanden - maßgebend.

1.5 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Komponenten gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

2. Abschluss und Änderungen des Vertrags

2.1 Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur gültig, wenn TSS diese schriftlich vornimmt oder schriftlich bestätigt. Die Schriftform wird auch dann eingehalten, wenn TSS eine Kopie zurückschickt und das Original behält. Die Bestellung muss nicht schriftlich erfolgen, wenn diese automatisch erstellt wurde und dieser Umstand als Text auf der Bestellung erscheint.

2.2 Bestellungen werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Zugang der Bestellung widerspricht.

2.3 Der Lieferant wird für die Durchführung der Bestellung/des Vertrages ausgewählt im Vertrauen auf seine eigene Ausführung der damit verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen. Deshalb ist es dem Lieferanten nicht gestattet, sich von den Verpflichtungen aus der Bestellung/dem Vertrag dadurch zu befreien, dass er sie abtritt, delegiert, überträgt oder anderweitig ohne die schriftliche Zustimmung von TSS über diese Verpflichtung verfügt. Der Einsatz von Subunternehmern erfordert die schriftliche Zustimmung von TSS, die TSS bei Vorliegen vernünftiger Gründe für den Einsatz solcher Sublieferanten nicht versagen wird.

3. Preise / Erfüllungsort

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise ‚ab Werk‘ (EXW) zuzüglich – soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist - der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und schließen die Verpackung mit ein. Bezüglich der Auslegung der Handelsklauseln (z.B. EXW) gelten die Incoterms 2010. Der Lieferant hat die Ware rechtzeitig zur Verfügung zu stellen unter Berücksichtigung der Zeit, die für das Verladen und Versenden in Abstimmung mit dem Spediteur benötigt wird.

3.2 Ungeachtet der jeweils vereinbarten Handelsklausel (Incoterms 2010) trägt der Lieferant in jedem Fall die Gefahr des zufälligen Untergangs der zu liefernden Waren bis zu deren Abnahme durch TSS oder ihren Vertretern am in der Bestellung vereinbarten Ort (Erfüllungsort).

3.3 Falls nicht anders vereinbart, wird die Rechnung innerhalb von 90 Tagen am 10. Tag des Folgemonats bezahlt und zwar nach Fälligkeit der Vergütung und nach Erhalt der Rechnung sowie der Ware oder nach Erhalt der Leistung. Die Bezahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

3.4 Die Erklärungen in unseren Bestellungen und Abrufen sind gültig. Die Rechnung wird an TSS gesandt mit Angabe der Rechnungsnummer und anderen Referenzmerkmalen; sie darf nicht der Sendung beigelegt werden.

4. Vertragshindernisse, Unmöglichkeit und Verzug

4.1 Wenn die Ware nicht rechtzeitig geliefert werden kann aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, muss der Versand auf dem schnellsten Versandweg, den TSS genehmigt hat, erfolgen. Der Lieferant übernimmt, wenn nötig, die Extrakosten, die aufgrund der von der Bestellung abweichenden Versandart entstehen.

4.2 Wenn der Lieferant den Auftrag nicht erfüllen kann oder der Meinung ist, dies nicht zu können, so hat er TSS unverzüglich darüber zu informieren mit Angabe der Hinderungsgründe und die mögliche Dauer dieser Verhinderung.

4.3 Die widerspruchslose Annahme der verspäteten Lieferung oder der Leistungen ist kein Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder Aufwendungsersatzansprüche, die TSS aufgrund der verspäteten Lieferung oder Ausführung der Leistungen zustehen.

4.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen ohne Verschulden von TSS, administrative Maßnahmen und andere unvermeidbare Ereignisse berechtigen TSS, unbeschadet sonstiger Rechte, den Auftrag komplett oder teilweise zu stornieren, falls diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind, und zu einer erheblichen Reduzierung der Bedarfe führen.

5. Lieferung

5.1 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, außer sie wurden von TSS ausdrücklich genehmigt, oder es kann vernünftigerweise deren Annahme von TSS erwartet werden.

5.2 Bezüglich der Stückzahlen, Gewichte und Maße gelten die Daten, die bei der Wareneingangskontrolle von TSS ermittelt werden, vorausgesetzt es werden keine anderen beweiskräftigen Daten vorgelegt.

5.3 Das Produktionsdatum der Ware, die an TSS geliefert wird, darf nicht älter als 12 Monate sein, außer es wurde etwas anderes mit TSS vereinbart.

6. Haftung für Mängel / Qualitätssicherung

6.1 In Ergänzung zur gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Gewährleistung, übernimmt der Lieferant die Gewähr dafür, dass er uneingeschränkt über das Eigentum an der zu liefernden Ware verfügt und diese Ware wie folgt beschaffen ist:

(I) neu;

(II) frei von Rechten Dritter;

(III) entspricht allen Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Beschreibungen, die TSS zur Verfügung gestellt hat oder der Lieferant angeboten hat;

(IV) ohne Fehler in Konstruktion (soweit die Ware vom Lieferanten entworfen wurde), in der Herstellung und im Material;

(V) von handelsüblicher Qualität;

(VI) geeignet und ausreichend für die von TSS geplante Verwendung, in dem Maße, die dem Lieferanten bekannt war;

(VII) entspricht allen anwendbaren Gesetzen, die in dem Land gelten, in dem produziert wird und in dem Land, in dem der Lieferant die Ware an TSS liefert;

(VIII) verletzt keine Rechte an Patenten oder an anderem geistigen Eigentum Dritter.

6.2 TSS ist verpflichtet, die Ware auf etwaige Mängel und auf Vollständigkeit zu prüfen. Die Anzeige von Qualitäts- oder Mengenabweichungen ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware erfolgt bei offensichtlichen Mängeln oder, im Falle von versteckten Mängeln, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Feststellung dieser Mängel.

6.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln gelten, wenn im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

6.4 Grundsätzlich steht TSS das Recht zu, die Art und Weise der Nacherfüllung zu wählen.

6.5 Kommt der Lieferant nicht unverzüglich der Aufforderung durch TSS nach, den Fehler zu beheben, so hat TSS in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht, selbst Maßnahmen zu ergreifen oder einen Dritten damit zu beauftragen auf Kosten des Lieferanten.

6.6 Die Gewährleistungsansprüche enden 3 Jahre nach Lieferung der Ware oder nach der Beendigung der Leistungen, außer es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

6.7 Der Lieferant unterhält ein geeignetes Qualitätssicherungs-System, z.B. nach ISO 9001.

6.8 Sollte der Lieferant Ware liefern oder Leistungen erbringen, die Patente oder anderes geistiges Eigentum von Dritten verletzen, und diese Dritten Ansprüche gegenüber TSS erheben, so ist der Lieferant verpflichtet, TSS von diesen Ansprüchen nach der ersten schriftlichen Aufforderung freizustellen; TSS ist es, ohne vorherige Erlaubnis des Lieferanten, nicht erlaubt, eine Vereinbarung mit dem Dritten abzuschließen, um vor allem eine gütliche Vereinbarung zu erreichen. Die Freistellung durch den Lieferanten erstreckt sich auf alle Kosten, die für TSS entstehen in Verbindung mit den Ansprüchen Dritter.

7. Produkthaftung, Haftungsfreistellung, Haftpflichtversicherung

7.1 Falls TSS aufgrund von Produkthaftungsansprüchen haftbar gemacht wird, ist der Lieferant verpflichtet, TSS gegen solche Ansprüche freizustellen, insofern als der Schaden durch einen Produktfehler des Vertragsgegenstands des Lieferanten verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur, wenn der Lieferant schuldhaft gehandelt hat. Wenn die Ursache des Schadens im Einflussbereich des Lieferanten liegt, hat er die Beweislast dafür zu tragen. In den vorgenannten Fällen trägt der Lieferant alle Kosten, einschließlich der Kosten einer möglichen Strafverfolgung oder einer Rückrufaktion. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen.

7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkosten-Versicherung mit einer Deckungssumme von 5 Millionen Euro pro Einzelfall zu unterhalten.

Falls der jährliche Vertragswert unter 1 Million Euro liegt, soll die Versicherungssumme mindestens so hoch wie der jährliche Vertragswert multipliziert mit 10 sein, max. jedoch 5 Millionen Euro. Der Lieferant stimmt zu, TSS auf Nachfrage umgehend ein Zertifikat in deutsch oder englisch zur Verfügung zu stellen, aus dem die Deckungssummen für die allgemeine Haftpflicht- und die Produkthaftpflichtversicherung hervorgehen.

8. Allgemeine Haftpflicht

8.1 Soweit nicht anders vereinbart haftet der Lieferant für alle Schäden einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, des Ersatzes von Kosten und Folgeschäden, z.B. Schäden aufgrund des Produktionsausfalls, die durch den Vertragsbruch entstanden sind, soweit vertragliche Ansprüche gegen den Lieferanten auf Basis des CISG geltend gemacht werden. Das gleiche gilt mutatis mutandis für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten.

8.2 Der Lieferant haftet auch für alle Schäden, welche auf der Basis anderer Anspruchsgrundlagen geltend gemacht werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Schäden aus einer Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder Verletzung einer Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (siehe § 311 BGB), wenn der Lieferant vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Das gleiche gilt mutatis mutandis für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten. Diese Einschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz.

8.3 TSS lehnt ausdrücklich jede Beschränkung im Hinblick auf den Umfang der Haftung ab, die aus Standardbedingungen des Lieferanten erfolgt. TSS lehnt ebenso eine Beschränkung in Bezug auf die Höhe der Schadenssumme ab.

9. Zeichnungen, Produktionsunterlagen, Werkzeuge

9.1 Dokumente (z.B. Zeichnungen), Geräte, Modelle, Werkzeuge, andere Produktionsmittel oder Muster bleiben Eigentum von TSS, wenn sie von TSS zur Verfügung gestellt wurden. Sie dürfen nur genutzt, kopiert oder an Dritte weitergegeben werden, um das Angebot zu erstellen und die Erfüllung des Auftrags zu ermöglichen. Nach Ausführung des Auftrags müssen sie unverzüglich und kostenlos an TSS zurückgegeben werden.

9.2 Auf Wunsch hat der Lieferant alle Muster (z.B. Modelle, Werkzeuge) und Dokumente, die er für die Ausführung benutzt, TSS zu überlassen. Das Eigentum dieser Modelle und Dokumente geht an TSS über nach der Bezahlung. TSS ist ohne Nachfrage berechtigt, diese zu nutzen, wenn der Lieferant in Verzug ist, um den ursprünglichen Vertragszweck zu erreichen, der bei Abschluss des Auftrages beabsichtigt war; TSS ist ebenso berechtigt, zusätzliches Zubehör zu beschaffen und

Instandhaltung und Reparaturen zu gewährleisten, später Anpassungen vorzunehmen und Ersatzteile selbst oder durch einen Subunternehmer zu produzieren, und es ist TSS erlaubt, diese für solche Zwecke weiterzugeben. Falls notwendig hat der Lieferant TSS darüber hinaus weitere Informationen zu erteilen, die nötig sind, um den ursprünglichen Vertragszweck, der bei Abschluss des Auftrages vorgesehen war, zu erreichen.

10. Unterlagen und Geheimhaltung

10.1 Der Lieferant ist zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet, die technische und geschäftliche Angelegenheiten von TSS betreffen. Diese Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TSS. Der Lieferant darf die Informationen nur zur Erfüllung seines Auftrages nutzen.

10.2 Der Lieferant darf die Tatsache, dass er mit TSS in einem Vertragsverhältnis steht, nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von TSS zu Werbezwecken nutzen.

10.3 Der Lieferant muss alle Dokumente und Daten, die ihm in Verbindung mit der Ausführung des Auftrages bekannt wurden, davor schützen, unbefugten Personen zur Kenntnis zu gelangen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns alle Dokumente einschließlich der Kopien, die er in Verbindung mit der Ausführung des Auftrages erhalten hat, spätestens mit der Beendigung dieses Auftrages zurückzugeben.

10.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn die Information

- allgemein bekannt ist zum Zeitpunkt, in dem sie dem Lieferanten weitergegeben wurde oder
- allgemein bekannt wurde ohne vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Lieferanten oder
- beim Lieferanten bereits bekannt war vor der Weitergabe durch TSS oder
- dem Lieferanten durch einen Dritten weitergegeben wurde, und der Lieferant keine Möglichkeit hatte zu erkennen, dass dieser Dritte seine Vertraulichkeitspflichten verletzt hat oder
- die Information oder das Know-How vom Lieferanten entwickelt wurde ohne die Information durch TSS.

10.5 Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Auftrages für weitere 5 Jahre.

11. Aufrechnung

TSS lehnt ausdrücklich jede Einschränkung des Zurückbehaltungsrechts oder des Aufrechnungsrechts ab, die beide TSS im gesetzlichen Umfang zustehen.

12. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant kann sich das Eigentum an der Ware bis zur vollen Bezahlung vorbehalten (einfacher Eigentumsvorbehalt). TSS lehnt ausdrücklich alle weiterführenden Versuche des Lieferanten ab, andere Eigentumsvorbehalte zu vereinbaren, einschließlich aber nicht beschränkt auf den sogenannten erweiterten Eigentumsvorbehalt oder den verlängerten Eigentumsvorbehalt ebenso wie den Eigentumsvorbehalt zugunsten einer Gruppe von Unternehmen. Wird die Ware durch TSS oder TSS-Kunden weiterverarbeitet, wird diese Weiterverarbeitung im Hinblick auf § 950 BGB nicht für den Lieferanten durchgeführt.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und weiter daraus folgender Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von TSS. TSS ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu verklagen sowie auch am Erfüllungsort.

13.3 Die vertraglichen Beziehungen richten sich ausschließlich nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Außerhalb des Anwendungsbereichs des UN-Kaufrechts gilt für die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den Einkauf von Waren gemäß diesen Bedingungen sowie alle weiteren rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.